

Aktenzeichen: 3 AZR 177/82

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 16. November 1982
- 3 AZR 177/82 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 4. März 1982
Kiel - 2a Ca 389/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Übergangsgeld bei Schwerbehinderten nach § 42 SchwbG n.F.

Gesetz: SchwbG § 42; 2. HStruktG Art. 41; ArbGG § 76; ZPO § 263;
RVO § 1248 Abs. 1; AVG § 25 Abs. 1; RKG § 48 Abs. 1;
BAT § 62, § 63 Abs. 1 Satz 1, § 64

Leitsätze:

1. Die Änderung des § 42 SchwbG durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 hat zur Folge, daß auch Schwerbehinderte die Anrechnung ihrer Sozialversicherungsrenten auf das Übergangsgeld nach § 62 BAT hinnehmen müssen. Diese Neuregelung gilt jedoch nicht für Angestellte, deren Arbeitsverhältnis bis zum 31. Dezember 1981 geendet hat.
2. Die Zulassung der Sprungrevision ist für das Bundesarbeitsgericht grundsätzlich bindend. Das gilt jedoch dann nicht, wenn keine Tarif- oder Kollektivstreitigkeit im Sinne des § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG vorliegt.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 177/82
2 a Ca 389/82 Kiel

Verkündet
am 16. November 1982

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. November 1982 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bächle und Arntzen für Recht erkannt:

1. Auf die Sprungsrevision des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 4. März 1982 – 2 a Ca 389/82 – aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an den Kläger 11.349,-- DM zu zahlen.
3. Die weitergehende Revision ist unzulässig.
4. Das beklagte Land hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s , w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1920 geborene Kläger war vom 12. Oktober 1950 bis 30. November 1981 bei dem beklagten Land als Verwaltungsangestellter beschäftigt. Er ist Schwerbehinderter. Seit dem 1. Dezember 1981 bezieht er vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Mit Schreiben vom 12. November 1981 bewilligte das beklagte Land dem Kläger für die Zeit vom 1. Dezember 1981 bis 31. März 1982 Übergangsgeld nach den Vorschriften des Bundesangestelltentarifvertrages in Höhe von monatlich 4.690,24 DM. Zugleich wies es den Kläger darauf hin, daß nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes das vorgezogene Altersruhegeld für **Schwerbehinderte nicht auf das Übergangsgeld angerechnet wird. Durch das Zweite Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. Haushaltsstrukturgesetz - 2. HStruktG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I, 1523)** wurde der Wortlaut von § 42 SchwbG geändert. Mit Schreiben vom 8. Februar 1982 teilte das Land dem Kläger mit, infolge der Änderung des Schwerbehindertengesetzes sei nunmehr die Sozialversicherungsrente auf das Übergangsgeld anzurechnen. Ab 1. Januar 1982 stehe dem Kläger nur noch ein Übergangsgeld in Höhe von monatlich 907,24 DM zu.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, sein Anspruch auf Übergangsgeld sei bereits im November 1981 entstanden. Eine nachträgliche Gesetzesänderung habe diesen Anspruch nicht mehr mindern können. Das Land sei daher verpflichtet, die in den Monaten Januar bis März monatlich einbehaltenen 3.783,-- DM auszusahlen.

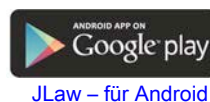
Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an den Kläger für die Monate Januar und Februar je 3.783,-- DM sowie am 15. März 1982 weitere 3.783,-- DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat die Auffassung vertreten, der Gesetzgeber habe das Verbot beseitigt, die Altersrenten von Schwerbehinderten auf das Übergangsgeld anzurechnen. Von der Gesetzesänderung werde auch der Anspruch des Klägers erfaßt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

- 3 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Sprungrevision begehrt der Kläger nunmehr die Zahlung von 11.349,-- DM.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unzulässig, soweit der Kläger zu einer Leistungsklage übergehen will. Im übrigen ist sie zulässig und begründet; dem Kläger steht ein Übergangsgeld in Höhe von 11.349,-- DM zu.

I. Das Urteil des Arbeitsgerichtes konnte mit der Sprungrevision angegriffen werden.

1. Das Urteil eines Arbeitsgerichtes ist unter Übergehung der Berufungsinstanz unmittelbar mit dem Rechtsmittel der Revision angreifbar, wenn die Revision vom Arbeitsgericht auf Antrag im Urteil zugelassen worden ist und der Revisionschrift die Zustimmung des Gegners zur Übergehung der Berufungsinstanz beigelegt ist (§ 76 Abs. 1 Satz 1, 3 ArbGG). Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Der vom Arbeitsgericht zugelassenen Sprungrevision hat der Prozeßbevollmächtigte des beklagten Landes bei Einlegung der Revision zugestimmt.

2. An die Zulassung der Revision ist das Revisionsgericht gebunden (§ 76 Abs. 2 Satz 2 ArbGG). Diese Regelung ist durch das Gesetz zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens vom 21. Mai 1979 (BGBl. I, 545) geschaffen worden. Bereits bei Verkündung des Urteils eines Arbeits- oder Landesarbeitsgerichtes soll für die Parteien feststehen, ob die Entscheidung mit Rechtsmitteln angegriffen werden kann. Das Rechtsmittelgericht soll nicht nachprüfen dürfen, ob eine Zulassung auf einer fehlerhaften Beurteilung der Rechtslage beruht, ob z.B. eine Grundsatzfrage vorliegt und entscheidungserheblich sein kann. Dagegen ist das Revisionsgericht nicht der Prüfung enthoben, ob die Zulassung nichtig ist. Das muß dann angenommen werden, wenn die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen fehlen, an die eine Zulassung gebunden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

ist (Grunsky, ArbGG, 4. Aufl. 1981, § 72 Rz 20). Eine Sprungrevision darf nur dann zugelassen werden, wenn eine der Tarif- oder Kollektivstreitigkeiten vorliegt, die in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG abschließend aufgeführt sind (Grunsky, aaO, § 76 Rz 3, 5).

Die Zulassung der Sprungrevision durch das Arbeitsgericht ist nicht zu beanstanden. Zu den nach § 76 Abs. 1 Satz 1 ArbGG revisionsfähigen Streitgegenständen gehört die Auslegung eines Tarifvertrages, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Landesarbeitsgerichts hinaus erstreckt. Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits ist eine Vorschrift des Bundesangestelltentarifvertrages vom 23. Februar 1961, der für die tarifgebundenen Angestellten des öffentlichen Dienstes in der gesamten Bundesrepublik gilt. Es muß geklärt werden, ob § 63 Abs. 5 BAT so zu verstehen ist, daß er gegen höherrangiges Recht verstößt.

II. Der Kläger kann jedoch nicht mehr von der Feststellungszur Leistungsklage übergehen.

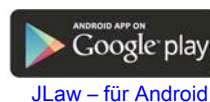
Eine Klageerweiterung ist in der Revisionsinstanz unzulässig (BAG 4, 149 = AP Nr. 6 zu § 256 ZPO). Das Revisionsgericht ist an den vom Landesarbeitsgericht bzw. - im Fall der Sprungrevision - an den vom Arbeitsgericht festgestellten Sachverhalt gebunden (§ 561 Abs. 2 ZPO). Eine Klageerweiterung erfordert weitere tatsächliche Feststellungen, die vom Revisionsgericht nicht getroffen werden können. Als Klageerweiterung ist auch der Übergang von der Feststellungszur Leistungsklage anzusehen (§ 264 Nr. 2 ZPO). Das gilt selbst dann, wenn sich der Klagegrund nicht ändert.

III. Der Kläger hat Anspruch auf das geforderte Übergangsgeld. Er muß sich sein vorgezogenes Altersruhegeld als Schwerbehinderter nicht anrechnen lassen. Das war auf seinen ursprünglichen Antrag festzustellen.

1. Der Kläger erfüllt die tariflichen Voraussetzungen für die Gewährung von Übergangsgeld. Nach § 62 Abs. 1 BAT steht einem vollbeschäftigten Angestellten, der am Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 21. Lebensjahr vollendet hat und in einem ununter-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

brochenen Angestelltenverhältnis von mindestens einem Jahr zu demselben Arbeitgeber gestanden hat, beim Ausscheiden Übergangsgeld zu. Der Kläger ist nach mehr als 31-jähriger Tätigkeit bei dem beklagten Land mit dem 61. Lebensjahr in den Ruhestand getreten. Nach den Berechnungsvorschriften des Bundesangestellten-tarifvertrages beträgt das Übergangsgeld unstreitig 11.349,-- DM.

2. Das Arbeitsgericht hat zutreffend erkannt, daß auf das Übergangsgeld Renten wegen einer Schwerbehinderung ursprünglich nicht angerechnet werden durften, daß dieses Anrechnungsverbot aber nicht mehr für Ansprüche gilt, die erst am 1. Januar 1982 oder später entstanden sind.

a) In § 63 Abs. 5 Satz 1 BAT ist vorgesehen, daß ein Angestellter, der nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, nur den Unterschiedsbetrag zwischen Rente und seinem letzten Gehalt als Übergangsgeld ausbezahlt erhält. Die Vorschrift des § 63 Abs. 5 Satz 1 BAT ist jedoch insoweit rechtsunwirksam, wie sie sich auf das vorgezogene Altersruhegeld von Schwerbehinderten bezieht. Nach § 42 SchwbG i.d.F. vom 29. April 1974 (BGBl. I, 1006) dürfen bei der Bemessung des Arbeitsentgeltes und der Dienstbezüge Renten eines Schwerbehinderten und vergleichbare Leistungen, die wegen der Behinderung bezogen werden, nicht berücksichtigt werden. Vor allem ist es unzulässig, sie ganz oder teilweise auf das Arbeitsentgelt oder die Dienstbezüge anzurechnen. Der Gesetzgeber will sicherstellen, daß die dem Schwerbehinderten zum Ausgleich seiner Leiden gewährten Sozialleistungen nicht mit dem vom Arbeitgeber geschuldeten Arbeitsentgelt verrechnet werden. Das Gericht ist in ständiger Rechtsprechung davon ausgegangen, daß das Übergangsgeld nach §§ 62 - 64 BAT zum Arbeitsentgelt zählt (BAG Urteil vom 13. Juli 1982 - 3 AZR 576/80 - zu 3 der Gründe m.w.N., zur Veröffentlichung vorgesehen). Ferner hat das Gericht entschieden, daß vorgezogenes Altersruhegeld für Schwerbehinderte (§ 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG, § 48 Abs. 1 RKG) zu den nichtanrechnungsfähigen Renten gehört (BAG Urteile vom 10. Mai 1978 - 4 AZR 740/76 - AP Nr. 1 zu § 42 SchwbG und vom 16. November 1982 - 3 AZR 454/80 - zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen).



b) Diese Rechtslage ist, wie das Arbeitsgericht zutreffend erkannt hat, durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I, 1523) zum Nachteil der Schwerbehinderten geändert worden. Das Anrechnungsverbot des § 42 SchwbG gilt nur noch für Arbeitsentgelte und Dienstbezüge, soweit sie aus "bestehenden Beschäftigungsverhältnissen" herrühren. Wollte man am Wortlaut haften, könnte man annehmen, daß auch das tarifliche Übergangsgeld aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis stammt. Es entsteht am letzten Tage vor dessen Beendigung. Aber der Zweck des Übergangsgeldes betrifft die besondere Lage, in der sich ein Arbeitnehmer nach seinem Ausscheiden befindet. Deshalb wollte der Gesetzgeber gerade diese tarifliche Leistung von dem gesetzlichen Anrechnungsverbot ausnehmen. So heißt es ausdrücklich in der Begründung des Gesetzes (BT-Drucks. 9/842 S. 52):

"Die Änderung dient der Beseitigung von Doppelleistungen bei der Gewährung von Übergangsgeld. Nach § 62 BAT und entsprechenden Vorschriften der Manteltarifverträge der Arbeiter wird nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Verrentung ein Übergangsgeld in Höhe des Bruttoarbeitsentgeltes gezahlt, und zwar grundsätzlich für vier Monate bzw., wenn das Arbeitsverhältnis vor Beginn der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit begründet worden ist, für zwei Monate seit dem Beginn einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Nach § 63 Abs. 5 BAT werden auf dieses Übergangsgeld Renten und Versorgungsbezüge grundsätzlich angerechnet.

Da aufgrund der Rechtsprechung Übergangsgeld gleichbedeutend mit Arbeitsentgelt und Dienstbezügen ist, gilt dies aber wegen des Anrechnungsverbotes des § 42 SchwbG dann nicht, wenn diese Renten und vergleichbare Leistungen wegen der Behinderung bezogen werden."

Ziel des 2. Haushaltsstrukturgesetzes war es mithin, eine Rentenanrechnung auf solche Arbeitsentgelte und Dienstbezüge zu ermöglichen, die für Zeiträume nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.



- 7 -

c) Der Wegfall des gesetzlichen Anrechnungsverbotes hat zur Folge, daß die tarifliche Anrechnungsbestimmung des § 63 Abs. 5 Satz 1 BAT uneingeschränkt, also auch für Schwerbehinderte gilt.

Im allgemeinen wird allerdings eine Tarifvorschrift, die gegen höherrangiges Recht verstößt, insoweit nichtig. Das hat regelmäßig zur Folge, daß die Tarifvertragsparteien eine neue Regelung vereinbaren müssen, wenn das gesetzliche Hindernis wegfällt. Aber im vorliegenden Zusammenhang konnte nie ein Zweifel entstehen, daß § 63 Abs. 5 Satz 1 BAT möglichst umfassend gelten sollte. Die Einschränkung durch das Anrechnungsverbot des § 42 a.F. SchwbG galt nur für eine bestimmte besonders geschützte Arbeitnehmergruppe und hat im Wortlaut der Tarifnorm keinen Niederschlag gefunden. Die Tarifvertragsparteien haben sie auch nicht zum Anlaß einer Ausnahmeregelung genommen. Deshalb ist davon auszugehen, daß seit Inkrafttreten der Neufassung des § 42 SchwbG auch schwerbehinderte Angestellte eine Anrechnung ihrer Sozialversicherungsrente nach § 63 Abs. 5 Satz 1 BAT hinnehmen müssen.

3. Die Ansprüche des Klägers werden von der dargestellten Neuregelung noch nicht erfaßt, weil das Arbeitsverhältnis bereits am 30. November 1981 geendet hat. Das 2. Haushaltsstrukturgesetz ist erst am 1. Januar 1982 in Kraft getreten (Art. 41 2. HStruktG). Bis zum 31. Dezember 1981 erwachsene Ansprüche auf Übergangsgeld sind daher noch nach der alten Rechtslage zu beurteilen. Schwerbehinderte können ihr ungekürztes Übergangsgeld verlangen, wenn sie bis zum 31. Dezember 1981 ausgeschieden sind.

Aus dem Wortlaut und dem systematischen Zusammenhang der Vorschriften des Bundesangestelltentarifvertrages ergibt sich eindeutig, daß der Anspruch auf Übergangsgeld als einheitlicher Anspruch erwächst. Nach § 62 Abs. 1 BAT erhalten vollbeschäftigte Angestellte ein Übergangsgeld. Nach der Berechnungsvorschrift des § 63 Abs. 2 BAT beträgt das Übergangsgeld höchstens das

- 8 -



Vierfache der letzten Monatsvergütung (nicht etwa vier Monatsvergütungen). Nach der Vorschrift über die Auszahlung des Übergangsgeldes wird dieses in Monatsraten fällig (§ 64 BAT), es wird also ein einheitlicher Kapitalanspruch vorausgesetzt. Nichts anderes ergibt sich aus dem Zusammenhang der Vorschriften. Die Anspruchsvoraussetzungen des Übergangsgeldes und dessen Höhe werden in §§ 62, 63 BAT geregelt. Aus ihnen lassen sich Anspruchsgrund und -höhe abschließend ermitteln (ebenso Böhm/Spiertz, BAT, 2. Aufl., § 64 Anm. 1).

Der Anspruch auf Übergangsgeld ist mit dem letzten Tage des Arbeitsverhältnisses, im Falle des Klägers also mit dem 30. November (im Falle der Beendigung am 31. Dezember an diesem Tage) erwachsen. Nach § 62 Abs. 1 BAT erhält der Angestellte das Übergangsgeld am Tag der Beendigung. Dies entspricht auch allgemeinen Auslegungsgrundsätzen. Nach § 192 BGB ist unter dem Ende des Monats der letzte Tag des Monats zu verstehen. Aus dieser Auslegungsregel ergibt sich, daß ein am Ende eines Arbeitsverhältnisses entstehender Anspruch an dessen letztem Tag erwächst, also vor Ablauf des Tages entstanden ist (§ 188 Abs. 1 BGB). Die Gesetzesänderung, die am folgenden Tage in Kraft trat, konnte sich für den Kläger nicht mehr auswirken.

Dr. Dieterich

Schaub

Griebeling

Arntzen

Dr. Bächle



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)